

**Haushaltssicherungskonzept gem. § 110 Abs. 6 NKomVG**  
**hier: Vorstellung von Haushaltssicherungsmaßnahmen, Beratung und Beschlussempfehlung über Haushaltssicherungsmaßnahmen**

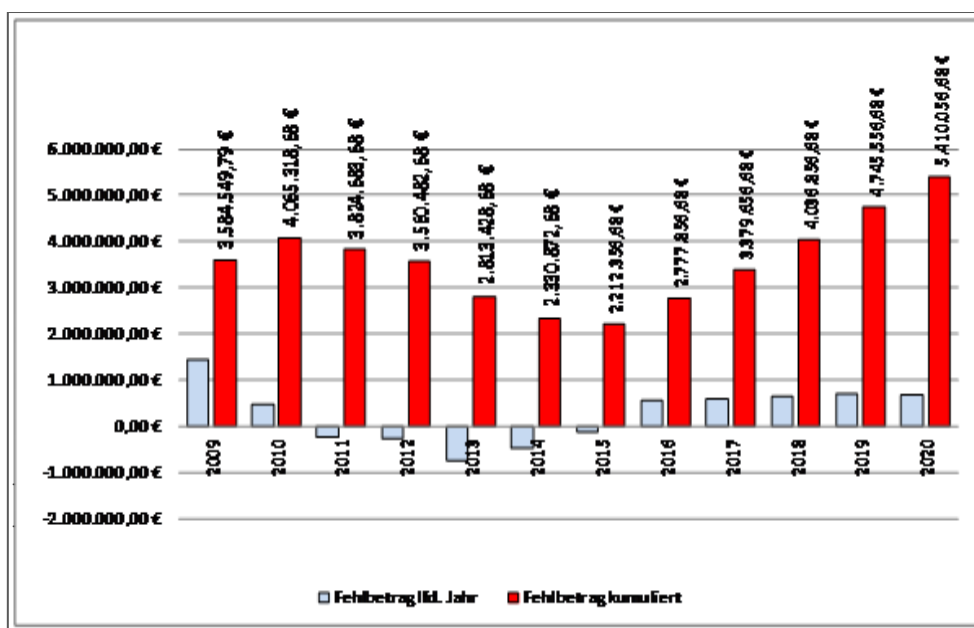
**Beratungsablauf:**

15.11.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Kenntnisnahme
13.12.2016	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Vorbereitung
15.12.2016	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
20.12.2016	Gemeinderat	Entscheidung

Die Haushaltssicherungskonzepte der Vorjahre haben bereits eine Vielzahl kleinerer und ein paar größerer Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Auch für 2017 wird ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und damit zu dokumentieren sein, dass weiterhin alle Bemühungen unternommen werden, um die finanzielle Situation der Gemeinde Jade zu verbessern. Möglicher Weise werden auch in den Vorjahren u.U. abschlägig beschiedene Ideen wieder aufgegriffen werden müssen oder es muss über den deutlichen Verzicht auf Angebote der Gemeinde Jade beraten werden.

Der Haushaltsplanentwurf 2017 erfüllt die Voraussetzung des § 110 NKomVG (Haushaltsgleich) immer noch nicht. Es wird weiterhin ein Fehlbedarf (wie in den Vorjahren und auch in der Finanzplanung) ausgewiesen, der nicht durch Rücklagen gedeckt wird.

Die prognostizierte Entwicklung der Fehlbedarfe macht die Notwendigkeit von Haushaltssicherungsmaßnahmen deutlich.



Nachfolgend werden verschiedene **Denkanstöße** geliefert, über deren Aufnahme die Politik zu entscheiden hat. Bei Arbeitsaufträgen muss, um unnötige Arbeiten zu vermeiden, der Wille zur Umsetzung dokumentiert werden.

Wie bereits mehrfach in den Vorjahren angekündigt, wird es von Jahr zu Jahr schwerer, „echte“ Konsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen. **Aus Sicht der Verwaltung sind die Möglichkeiten auf der Aufwandsseite hinsichtlich von Maßnahmen mit nachhaltigem Erfolg und unter Beibehaltung der bisher gewohnten oder gewünschten Standards erschöpft.**

Haushaltssicherungsmaßnahmen setzen ein von der Kommune initiiertes Handeln voraus, das kausal zu einer Haushaltsverbesserung führt. Die Handlung der Kommunen setzt wiederum ein aktives Tun oder Unterlassen voraus. Keine Maßnahmen sind daher solche, die ohne Handlung der Kommune auch eingetreten wäre (z.B. Absinken des Zinsniveaus für Investitionskredite).

Für neue, nachhaltige Maßnahmen zur Reduzierung des Aufwands bedürfte es grundlegender Entscheidungen zu Strukturen der Gemeinde, die u.U. den bisherigen Absichten widersprechen würden. Beispielhaft seien Reduzierungen der Personalkosten durch Verzicht auf Vertretungsregelungen (z.B. Tourismusbüro) oder Reduzierung der Angebote in den kommunalen Kindertagesstätten (Schließung von Gruppen bzw. Sonderöffnungsangeboten) zu nennen.

Auch zum wiederholten Mal kann und muss darauf verwiesen werden, dass der Haushalt der Gemeinde Jade durch die Regelungen zum Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen ./ Kreisumlage) jährlich erheblich belastet wird (2016: 1,404 Mio €). Nichts desto trotz: **Das Haushaltssicherungskonzept ist Genehmigungsvoraussetzung und die Gemeinde Jade ist verpflichtet, Jahr für Jahr nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen auszuweisen.**

Wenn auf der Ausgabenseite kein Potential mehr gesehen wird, muss die Ertragsseite herangezogen werden. Das sind immer Erhöhungen der kommunalen Steuern und Gebühren. Wenn es zu keinen Einsparungen kommt, muss über Steuer – und Gebührenerhöhungen nachgedacht werden!

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2017 (ohne zukünftige Maßnahmen) ist beigefügt.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus stimmten den unter den Ziffern \_\_\_\_\_ benannten Maßnahme dem Grunde nach zu und beauftragt die Verwaltung, diese zur Aufnahme in das Haushaltssicherungskonzept 2017 vorzusehen und die Umsetzung vorzubereiten.

## Haushaltssicherungsmaßnahmen

### 1. Erhöhung der Einnahmen

#### 1.1. Erhöhung der Kindergartengebühren

Die Kindertagesstätten bedeuten für jede Kommune eine erhebliche finanzielle Belastung. Vor diesem Hintergrund sollte über eine Anpassung der Gebühren, die 2012 im Rahmen der Einführung der Sozialstaffelung zu letzt festgesetzt wurden, diskutiert werden. Die Gebührensätze liegen in der untersten Einkommensstufe mit 99,- € für einen Halbtagsplatz nicht auf einem unteren Niveau im Vergleich zu den Umlandgemeinde (z.B. Gemeinde Butjadingen ab 70,00 €; Gemeinde Ovelgönne ab 81,00 €; Stadt Brake ab 66,00 €). Daneben könnten die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten angepasst werden. Zu berücksichtigen ist, dass durch die tariflichen Vereinbarungen und verbesserte Angebote die Personalaufwendungen seit 2012 um rd. 26 % gestiegen sind.

#### 1.2. Erhöhung der Hundesteuer

Zum 01.01.2015 ist die Steuer für gefährliche Hunde eingeführt worden. Die Hundesteuer ist davor zuletzt 2009 auf 60,- € / Ersthund erhöht worden und befindet sich damit im Vergleich zu einer Vielzahl von Umlandgemeinden im vergleichbaren bis oberen Bereich (z.B. Stadt Brake – 60,00 €; Gemeinde Butjadingen – 42,00 €; Gemeinde Ovelgönne – 60,- €). Derzeit sind in der Gemeinde Jade rd. 700 Hunde gemeldet.

#### 1.3. Einführung einer Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen

Bereits zum Haushalt 2012 wurde die Einführung einer Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen angeregt. Bisher enthält die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Jade lediglich eine Gerätesteuer. Dadurch werden die Spielgeräte in Gaststätten etc. besteuert.

Rechtlich zulässig ist jedoch auch die Besteuerung von Tanzveranstaltungen und Filmvorführungen. Steuerpflichtig sind dann im Grunde gewerbliche Veranstaltungen. Welche Veranstaltungen als gewerblich anzusehen sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Dies ist insbesondere dann von Belang, wenn ein einheimischer Sportverein sich eines gewerblichen Unternehmens zur Durchführung bedient. Als Mehrertrag wurde von einer Größenordnung von 1 – 2 T € ausgegangen. Der Fachausschuss lehnte den Vorschlag 2011 ab.

Im Zuge der anstehenden Diskussion zur Einrichtung von **Spielhallen in Jaderberg** könnte über die Erhöhung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte etc. nachgedacht werden. Derzeit wird bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eine Steuer in Höhe von 10 % des Einspielergebnisses veranlagt. Dieser Satz könnte erhöht werden. In einem Verfahren vor dem VGH Mannheim wurde ein Steuersatz von 20 % noch nicht als „erdrosselnd“ bewertet.

Die Regelung der Vergnügungssteuersatzung könnte zukünftig wie folgt aussehen:

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- |                        |                      |         |
|------------------------|----------------------|---------|
| 1. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 1       | 10 v.H. |
| 2. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 2 und 3 | 20 v.H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| 1. in geschlossenen Räumen | 1,00 € |
| 2. im Freien               | 0,60 € |

je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

### Absatz 1 und 2 = NEU!

(3) Bei der Steuer für Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Apparate, Geräte oder Automaten beträgt der Steuersatz

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen ( § 1 Nr. 1 a) bei

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 15 <del>40</del> -v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 <del>30,00</del> Euro                    |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ( § 1 Nr. 4 b) bei

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 10 <del>5</del> v.H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 <del>15,00</del> Euro                  |

3. a) von Personalcomputern ohne Multimedia-

10,00 ~~5,00~~ Euro

b) von Personalcomputern mit Multimedia-

15,00 ~~10,00~~ Euro

4. an allen in § 1 genannten Orten für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500,00 Euro

je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung.

## 1.4. Prüfung der Einführung einer Pferdesteuer

Die **Pferdsteuer** ist in Deutschland eine kommunale Aufwandsteuer, die vom Eigentümer („Halter“) für den Besitz von Pferden in der jeweiligen Gemeinde erhoben wird. In der Diskussion in den Kommunen sind in den kommunalen Gremien Beträge zwischen 100 und 750 Euro pro Jahr und Pferd diskutiert worden. Mehrere Kommunen haben sie bereits mit Beträge von 90,- bis 750,- € je Pferd und Jahr eingeführt. Dabei wird sie z.B. als Reitpferdsteuer oder Freizeitpferdsteuer bezeichnet. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.08.2015 die grundsätzliche Zulässigkeit einer Pferdsteuer bestätigt, wenn die Pferde für den persönlichen Lebensbedarf gehalten und genutzt werden. Zum Haushalt 2016 wurde die Anregung der Verwaltung mehrheitlich abgelehnt.

Die Einführung einer Pferdesteuer ist mit Vorarbeiten verbunden, die nur vertretbar sind, wenn die Steuer auch tatsächlich eingeführt werden soll. Mit einer Umsetzung wäre frühestens zum Haushalt 2018 zu rechnen.

Problematisch wird die Abgrenzung der Pferdehaltungen (Reitpferd, Pensionspferde, Zuchtpferde etc.) sein. Hier müsste auf Erfahrungen anderer Kommunen zurück gegriffen werden.

### **1.5. Anpassung der Verwaltungskostensatzung**

Nach Ziffer 8.4. des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung wird für das Ausstellen eines Negativzeugnisses zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB eine Gebühr von 10,- € erhoben. Dies entspricht u.E. nicht mehr dem entstehenden Aufwand von rd. 0,5 Stunde. Es wird die Erhöhung auf 25,- € vorgeschlagen. Bei knapp 100 Negativzeugnissen pro Jahr ergäbe sich ein Mehrertrag in Höhe von rd. 1.500,- €.

### **1.6. Erhöhung der Zweitwohnungssteuer**

Seit Einführung der Zweitwohnungssteuer 2010 wird die Steuer auf der Basis des jährlichen Mietaufwandes mit einem Steuersatz von 8 % berechnet. In der Rechtsprechung waren damals Steuersätze bis zu 20 % nicht beanstandet worden. Bei der Festsetzung hatte sich die Gemeinde Jade an Steuersätzen anderer Kommunen orientiert, so wurde und wird z.B. in Butjadingen ein Steuersatz von 14 % angewandt. In der Stadt Varel beträgt dieser 8 %.

Die Zweitwohnungssteuer hat sich in der Gemeinde Jade als stetig steigende Ertragsmöglichkeit gezeigt (2011 = 19.929,64 € bis 2016 = 23.628,40 €).

Die Erhöhung des Steuersatzes auf 10 % würde zu einen Mehrertrag in Höhe von rd. 5.900,- € führen.

### **1.7. Überarbeitung der Feuerwehrkostensatzung**

Die Feuerwehrkostensatzung wird überarbeitet. Ziel der Überarbeitung muss die Erhöhung der Abrechnungssätze sein.

## **2. Reduzierung der Ausgaben**

### **3.1. Deckelung der Unterhaltungsaufwendungen**

Bei der Realisierung der angemeldeten Unterhaltungs – und Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden sowie bei zusätzlichen Räumlichkeiten muss strikte Zurückhaltung geübt werden. Der Haushaltsplanentwurf 2017 weist für alle gemeindlichen Gebäude Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von rd. 168.900,- € aus.

Die jährlichen Unterhaltungsmittel werden auf der Basis des Durchschnittswerts der letzten drei abgeschlossenen Jahre einschließlich einer jährlichen Steigerungsrate von 3 % budgetiert werden und die Maßnahmen entsprechend zugeordnet werden müssten.

Für die Unterhaltung der kommunalen Gebäude wurden in den letzten Jahren folgende Mittel aufgewendet:

2012	187.943,25 €
2013	157.930,11 €
2014	124.175,37 €
2015	171.844,24 €

Der Durchschnitt der abgeschlossenen Jahre 2012 – 2015 beträgt: 160.473,24 €.

Jahr	Obergrenze einschl. Steigerungsrate	Bisheriger Planansatz	Differenz
2017	165.600,- €	168.900,- €	<b>3.300,- €</b>
2018	170.600,- €	108.200,- €	-62.400,- €
2019	175.700,- €	92.100,- €	-83.600,- €
2020	180.900,- €	83.700,- €	-97.200,- €

Bereits der Haushaltsplanentwurf mit den in den Vorjahren beschlossenen Maßnahmen weist ein Überschreiten der Obergrenze aus. Hier besteht Handlungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Zuge der anstehenden Beratungen in den Fachausschüssen zusätzliche Maßnahmen zu Lasten des Jahres 2017 zu erwarten sein werden. Es muss gelingen, sowohl verwaltungsseitig wie auch auf Seiten der Gremien zu mittelfristigen, vorausschauenden und verlässlichen Planungen zu gelangen.

### **3. Sonstige strukturelle Maßnahmen**

#### **3.1. Entschuldung der Gemeinde und Reduzierung der Zinsaufwendungen für langfristige Darlehen**

Die bereits im Haushaltssicherungskonzept 2015 aufgeführte Maßnahme wird 2016/2017 weiter verfolgt. Es sollen die Möglichkeiten zum Abbau der langfristigen Verbindlichkeiten z.B. im Rahmen von Umschuldungen genutzt werden.

#### **3.2. Kindergärten (Berücksichtigung der zukünftigen Kinderzahlen bei Ausgestaltung des Angebots)**

Die demografische Entwicklung macht nicht vor der Gemeinde Jade halt. Es ist zu befürchten, dass die Anzahl der Kindergartenkinder insbesondere in den Einzugsbereichen der Kindergärten Schweiburg und Mentzhausen auf Dauer nicht mehr ausreichen werden, um alle derzeitigen Angebote aufrecht zu erhalten. Es muss stets zu Beginn des Jahres überprüft werden, ob noch alle Angebote (Anzahl der Gruppen und Umfang der Betreuung) im folgenden Kindergarten aufrecht erhalten bleiben können. Dabei ist die Betreuungsqualität für die verbleibenden Kinder sowie die Entwicklung in den Ortschaften zu beachten. Als Ergebnis wurde aus diesem Grund zum 01.08.2016 die Gruppenstruktur im Kindergarten Mentzhausen angepasst.

#### **3.3. Optimierung der Beleuchtung der Sporthallen**

Während die Sporthalle Jaderberg 2015 / 2016 mit moderner LED – Beleuchtung ausgestattet wurde, sind in den übrigen Hallen noch die herkömmlichen Leuchtmittel vorhanden. Mit dem Ziel der Energieeinsparnis sollten die Sporthallen komplett auf LED umgestellt werden. Da die Arbeiten z.T. durch eigenes Personal möglich ist, fallen direkt nur die Materialkosten an.

### 3.4. Optimierung der Kosten für Straßenbeleuchtung

Beschreibung	Seit vielen Jahren wird die Wartung der Straßenbeleuchtung von einem heimischen Fachunternehmen durchgeführt. Es soll in 2017 eine Ausschreibung und Preisvergleich der Wartungsarbeiten vorgenommen werden, um neue Vertragsgrundlagen zu bekommen.
Aufwand	9.000,- bis 18.000,- €, - €
Mehreinnahme	-
Minderausgabe	Nicht bezifferbar
Wirksamkeit	Nicht absehbar